

Herausgeber:  
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium  
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 05/2025  
(2. April 2025)**

---

**Geschäftsordnung des Präsidiums der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
(GeschäftsO Präsidium)**

**vom 2. April 2025**

Das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist und §§ 7 und 8 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. August 2022 in Verbindung mit der Satzung zur Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW Weiterentwicklungssatzung) einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 11. Januar 2021, in seiner Sitzung am 4. März 2025 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 2. April 2025 ihre Zustimmung erteilt.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>Präambel</b> .....	3
<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	4
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	4
<b>II. PRÄSIDIUM</b> .....	4
<b>§ 2 Mitglieder</b> .....	4
<b>§ 3 Vorsitz</b> .....	5
<b>§ 4 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten; Beauftragte</b> .....	5
<b>§ 5 Stellvertretung</b> .....	6
<b>§ 6 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren; Konferenz der Rektorinnen und Rektoren</b> .....	7
<b>III. SITZUNGEN DES PRÄSIDIUMS</b> .....	8
<b>§ 7 Tagesordnung</b> .....	8
<b>§ 8 Sitzungen</b> .....	8
<b>§ 9 Präsenz-, Video- und Telefonkonferenzen; hybride Sitzungen</b> .....	9
<b>§ 10 Gäste und Sachverständige</b> .....	9
<b>§ 11 Antrags- und Rederecht</b> .....	9
<b>§ 12 Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht</b> .....	10
<b>§ 13 Beschlussfassung, Abstimmung, Wahlen</b> .....	10
<b>§ 14 Umlaufverfahren</b> .....	11
<b>§ 15 Eilentscheidungsrecht</b> .....	11
<b>§ 16 Niederschrift</b> .....	11
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	12
<b>§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</b> .....	12

## **Präambel**

Als bedeutende Transferhochschule an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis sorgt die DHBW gemeinsam mit ihren Dualen Partnern durch ihr innovatives und zukunftsorientiertes Hochschulmodell für einen bedarfsorientierten und exzellenten Fach- und Führungskräftenachwuchs in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Sozial- und Gesundheitswesen. So sichert sie die Zukunftsfähigkeit und die Entwicklung des Landes Baden-Württemberg, seiner Regionen und insbesondere auch die des ländlichen Raums.

Das kollegiale Präsidium leitet gemeinsam die Hochschule. Es sichert die strategische Entwicklung in deren Kernaufgaben Lehre, Forschung und Weiterbildung unter Berücksichtigung der Markenkern der DHBW: Dualität und Regionalität.

Die DHBW besteht aus 9 Studienakademien und deren Weiterbildungs- und Forschungseinheit, dem Center for Advanced Studies (DHBW CAS). Unter der Maßgabe, die DHBW als national und international bedeutende Duale Hochschule zu sichern, gilt sowohl bei akademischen als auch bei administrativen Entscheidungen der Grundsatz im Sinne von Qualität und Effizienz: so viel Dezentralität wie möglich und so viel Zentralität wie nötig.

Das Präsidium der DHBW verfährt nach den Regeln der Geschäftsordnung und der beiliegenden Geschäftsverteilung in allen Angelegenheiten der Hochschule.

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit des Präsidiums der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. <sup>2</sup>Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für das Plenum und den Exekutivausschuss, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

## II. PRÄSIDIUM

### § 2 Mitglieder

(1) Das kollegiale Präsidium der DHBW gemäß § 7 der Grundordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 1 LHG leitet die Hochschule. <sup>2</sup>Es fasst seine Beschlüsse gemäß § 8 der Grundordnung durch Exekutiv- oder Plenarentscheidungen.

(2) Dem kollegialen Präsidium der DHBW (Plenum) gehören gemäß § 7 der Grundordnung folgende Mitglieder an:

1. die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender des Präsidiums,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Duales Studium und Lehre (hauptamtlich),
3. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung, Innovation und Internationalisierung (hauptamtlich),
4. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Digitalisierung und Prozesse (nebenamtlich),
5. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Transfer (nebenberuflich),
6. die Kanzlerin oder der Kanzler,
7. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Heidenheim,
8. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Heilbronn,
9. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Karlsruhe,
10. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Lörrach,
11. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Mannheim,
12. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Mosbach,
13. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Ravensburg,
14. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Stuttgart,
15. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Villingen-Schwenningen.

<sup>2</sup>Die Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 bilden den Exekutivausschuss des Präsidiums.

(3) Einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann das Präsidium Gaststatus einräumen.

### **§ 3 Vorsitz**

Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums.

### **§ 4 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten; Beauftragte**

(1) Dem Exekutivausschuss sind folgende Zuständigkeiten zur abschließenden Beschlussfassung vorbehalten:

1. Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
2. der Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2 LHG,
3. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
4. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der für die DHBW verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2 LHG,
6. der Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
7. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 LHG zuständig ist; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
8. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
9. die Zulassung von Dualen Partnern nach § 65c LHG, sofern diese einer Zentralen Einrichtung nach § 15 Absatz 8 LHG zugeordnet sind; der Exekutivausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Leitung einer solchen Einrichtung übertragen,
10. Entscheidungen nach § 16 Absatz 3 Satz 1 LHG,
11. die Leitung der Studienakademien, soweit nicht das Gesetz, diese Grundordnung oder

das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist,

12. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Dem Plenum sind folgende Zuständigkeiten vorbehalten:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung und die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
4. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 LHG,
5. die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 LHG in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Hochschulrats über die Obergrenze der Beteiligung der Dualen Partner nach § 27b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2 LHG; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung,
6. Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

(3) Im Rahmen der Zuständigkeiten gemäß Grundordnung ist die fachliche Zuordnung der Aufgaben zu den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums in der der Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegten Geschäftsverteilung getroffen. <sup>2</sup>Das Plenum kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten im Einzelfall eine hiervon abweichende Zuständigkeit beschließen.

(4) Die jeweiligen Aufgabengebiete sind durch das Präsidium in enger Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern und den Fachgremien weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Die den Aufgabenbereichen zugeordneten Organisationseinheiten werden vom zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich geführt. <sup>3</sup>Die disziplinarische Führung kann davon abweichen.

(5) Für genau definierte Aufgaben kann das Präsidium aus den Reihen der Mitglieder der Hochschule Beauftragte benennen, die das Präsidium in spezifischen Belangen beraten. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme durch das Plenum und durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf entsprechenden Beschluss des Exekutivausschusses.

(6) Das Präsidium kann gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung vorbehaltlich seiner Exekutiv- oder Plenarentscheidungen Kommissionen einsetzen, die von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden.

## **§ 5 Stellvertretung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler werden im Verhinderungsfalle wie folgt vertreten:

	Vertretung 1	Vertretung 2	Vertretung 3	Vertretung 4
Präsident*in	VP Lehre	VP Forschung	Kanzler*in	VP Digitalisierung
VP Lehre	VP Forschung	Kanzler*in	VP Digitalisierung	
VP Forschung	VP Lehre	Kanzler*in	VP Digitalisierung	
VP Digitalisierung	Kanzler*in	VP Lehre	VP Forschung	
VP Transfer	VP Forschung	VP Lehre		
Kanzler*in	stv. Kanzler*in			

<sup>2</sup>Die Vertretung umfasst auch die Unterschriftenregelung. <sup>3</sup>Vertretungsaufgaben können durch Beschluss des Exekutivausschusses auch von den Rektorinnen oder Rektoren übernommen werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 1 ist allein die Präsidentin oder der Präsident berechtigt, die Hochschule nach außen zu vertreten. <sup>2</sup>Sie oder er kann die Außenvertretung im Einzelfall beziehungsweise für bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.

(3) Die Rektorinnen und Rektoren werden im Plenum von der von ihr oder ihm als ständige Vertretung benannten Prorektorin oder Prorektor vertreten.

(4) In studienakemiespezifischen Angelegenheiten gemäß § 7 Geschäftsverteilung (Anlage 1) nehmen die Rektorinnen und Rektoren die Außenvertretung vor Ort, die Unterschriftenbefugnis und die Rechtsgeschäfte wahr, für die sie zuständig sind. <sup>2</sup>Für Verträge der Internationalisierung und Forschungsangelegenheiten, insbesondere in Kooperation mit anderen Hochschulen, gilt Absatz 2.

## **§ 6 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren; Konferenz der Rektorinnen und Rektoren**

(1) In der Regel findet dreimonatlich eine Sitzung der Rektorinnen und Rektoren und der Direktorin oder des Direktors des DHBW CAS an einer Studienakademie oder am DHBW CAS statt (Konferenz der Rektorinnen und Rektoren).

(2) Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertretungen. <sup>2</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher der Rektorinnen und Rektoren ist das Bindeglied zwischen den Amtsmitgliedern und den gewählten Mitgliedern des Präsidiums. <sup>3</sup>Die Organisation der Sitzung nach Absatz 1 erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher der Rektorinnen und Rektoren.

(3) Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist jeweils die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter ist zugleich jeweils die gewählte Amtsnachfolgerin oder der gewählte Amtsnachfolger der Sprecherin oder des Sprechers. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren beträgt jeweils ein Jahr, beginnend jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

### III. SITZUNGEN DES PRÄSIDIUMS

#### **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Präsidiumssitzung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. <sup>2</sup>Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden ist eine Gremiengeschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung sowie die Sitzungs- und Beschlussunterlagen werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung des Präsidiums von der Gremiengeschäftsstelle digital zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Beschlussunterlagen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern in der Regel mit Hilfe der von der Gremiengeschäftsstelle bereitgestellten Vorlagen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Gremiengeschäftsstelle des Präsidiums einzureichen. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass die durch eine Beschlussvorlage in ihren Zuständigkeiten betroffenen Präsidiumsmitglieder und Verwaltungseinheiten frühzeitig eingebunden werden und die Beschlussvorlage mitzeichnen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Präsidium die endgültige Tagesordnung.

#### **§ 8 Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und sorgt für den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel einmal im Monat statt.
- (3) Das Präsidium tagt in der Regel in Form einer Präsenzsitzung. <sup>2</sup>Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder hybride Sitzungen (§ 9) sind möglich.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zeitgleich mit der Zurverfügungstellung der Unterlagen nach § 7 Absatz 2 zu den Sitzungen des Präsidiums schriftlich ein und bestimmt unbeschadet des § 9 Ort, Datum und Zeit der Sitzung.
- (5) In dringenden Fällen kann das Präsidium auch ohne Frist und formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstands einberufen werden.
- (6) Mitglieder des Präsidiums, die weder in Präsenz noch digital an der Sitzung teilnehmen können, zeigen dies der Gremiengeschäftsstelle rechtzeitig an. <sup>2</sup>Sie stellen in diesem Fall ihren Stellvertretungen nach § 5 die Sitzungsunterlagen zur Verfügung.
- (7) Unabhängig von den Sitzungen des Präsidiums findet in der Regel einmal wöchentlich ein Jour Fixe des Exekutivausschusses ohne verbindliche Tagesordnung, ohne Beschlussfassung und ohne Protokollführung statt. <sup>2</sup>Bei Bedarf können alle Mitglieder des Präsidiums an einem Jour Fixe nach Satz 1 auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten teilnehmen.

## **§ 9 Präsenz-, Video- und Telefonkonferenzen; hybride Sitzungen**

(1) Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden; eine digitale oder telefonische Zuschaltung zu einer Videokonferenz unter teilweiser Präsenz der Mitglieder ist ebenfalls möglich (hybride Sitzung). <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Art der Konferenzdurchführung trifft unbeschadet des § 10 a LHG die oder der Vorsitzende rechtzeitig und teilt sie den Präsidiumsmitgliedern mit. <sup>3</sup>Die beabsichtigte Teilnahme per Video oder Telefon in einer hybriden Sitzung ist der Gremiengeschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. <sup>4</sup>Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Wahlen. <sup>6</sup>Bei einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder Wahl gilt der Beschluss oder die Wahl in dem Zeitpunkt als gefasst oder getroffen, wenn die oder der Vorsitzende des Präsidiums den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl mitgeteilt hat.

## **§ 10 Gäste und Sachverständige**

(1) Die Direktorin oder der Direktor des DHBW CAS hat als Leiterin oder Leiter einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 2 Absatz 3 im Plenum ständiges Gastrecht ohne Stimmrecht.

(2) Als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste nehmen an den Sitzungen des Präsidiums die Leiterin oder der Leiter des Präsidialbüros, die Leiterin oder der Leiter der Hochschulkommunikation sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gremiengeschäftsstelle, die oder der dem Präsidialbüro organisatorisch zugeordnet ist und die oder der die Niederschrift der Sitzung führt, teil.

(3) Sonstige Gäste und Sachverständige können per Beschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden, wenn das Präsidium oder das zuständige Präsidiumsmitglied ihre Anwesenheit für sachlich geboten hält. <sup>2</sup>Alle gesetzlich definierten Beauftragten können zu den sie betreffenden Themen eingebunden werden. <sup>3</sup>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 LHG ein unmittelbares Vortragsrecht.

## **§ 11 Antrags- und Rederecht**

(1) Antragsrecht haben nur die Präsidiumsmitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. <sup>2</sup>Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Präsidiums, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 genannten auch die ständigen und sonstigen Gäste sowie Personen, die als Sachverständige oder gesetzlich definierte Beauftragte zugezogen worden

sind.

## **§ 12 Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich und vertraulich. <sup>2</sup>Dies schließt auch die Beratungsunterlagen ein, deren Zugang und Zugriff im DHBW Portal ausschließlich den Mitgliedern des Präsidiums vorbehalten ist. <sup>3</sup>Die Vertraulichkeit besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium fort.

(2) Die nach §§ 2 Absatz 3, 10 eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in der Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

## **§ 13 Beschlussfassung, Abstimmung, Wahlen**

(1) Sofern die Ladung ordnungsgemäß erfolgte, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 anwesend sind. <sup>2</sup>Für den Exekutivausschuss gilt dies entsprechend.

(2) Der Exekutivausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, sofern nicht durch das Gesetz oder die Grundordnung bestimmt wird, dass die Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums erforderlich ist. <sup>2</sup>Präsidiumsmitglieder, die dem Exekutivausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen des Exekutivausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>3</sup>Exekutiventscheidungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfolgen erst, wenn das Plenum dazu Stellung genommen hat.

(3) Plenarentscheidungen des Präsidiums setzen eine doppelte Mehrheit voraus. <sup>2</sup>Diese ist gegeben, wenn

1. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Exekutivausschusses und
2. die Mehrheit aller anwesenden Präsidiumsmitglieder einer Entscheidung zustimmen.

<sup>3</sup>Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 2 Satz 5 LHG nur mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten gefasst werden. <sup>2</sup>Beschlüsse, die den Zuständigkeitsbereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der DHBW unmittelbar betreffen, können nicht in Abwesenheit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters gefasst werden.

(5) In der Regel wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Präsidiumsmitglied beantragt wird. <sup>3</sup>Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(6) Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Präsidiums verbindlich und von den Rektorinnen und Rektoren an den Standorten umzusetzen.

(7) Wahlen werden geheim durchgeführt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. <sup>3</sup>Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang

nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

#### **§ 14 Umlaufverfahren**

- (1) Das Präsidium berät und entscheidet grundsätzlich in Sitzungen. <sup>2</sup>Unter Wahrung des Präsenzgrundsatzes kann die oder der Vorsitzende die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung für Gegenstände einfacher Art oder Themen, die zuvor erschöpfend behandelt wurden, anordnen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ein im Umlauf gefasster Beschluss ist in der Niederschrift der auf das Umlaufverfahren nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu dokumentieren. <sup>2</sup>Dieses muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder, das Abstimmungsergebnis, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Tag der Beschlussfassung enthalten.
- (3) Die Umlauffrist beträgt in der Regel drei Arbeitstage.

#### **§ 15 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder über die nicht im Umlaufverfahren entschieden werden kann, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident für das Präsidium. <sup>2</sup>Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 16 Niederschrift**

- (1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über alle Sitzungen des Präsidiums eine Niederschrift für die Mitglieder des Präsidiums an, die in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Die Niederschrift wird in Form eines Ergebnisprotokolls inklusive etwaiger notwendiger Erläuterungen angefertigt. <sup>2</sup>Sie muss Tag und Ort beziehungsweise Form der Sitzung, die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Änderungen der Niederschrift können per Beschluss erfolgen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### **§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 8. Oktober 2020 sowie der Geschäftsverteilungsplan Präsidium – Standorte vom 9.12.2016 außer Kraft.
- (2) Aufgrund der Novellierung des LHG durch das 5. HRÄG hat sich die DHBW die Aufgabe gegeben, die Grundordnung sowie die Weiterentwicklungssatzung bis Ende 2025 zu aktualisieren. Spätestens nach Verabschiedung der aktualisierten Grundordnung und Weiterentwicklungssatzung ist auch diese Geschäftsordnung mitsamt ihrer Anlagen zu aktualisieren und an die Neufassungen anzupassen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die Satzung zur Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW Weiterentwicklungssatzung) außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 2. April 2025



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

## **Anlage 1: Geschäftsverteilung des Präsidiums der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

### INHALTSÜBERSICHT

<b>§ 1</b>	<b>Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen Vizepräsidenten für Duales Studium und Lehre .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen Vizepräsidenten für Forschung, Innovation und Internationalisierung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der nebenamtlichen Vizepräsidentin oder des nebenamtlichen Vizepräsidenten für Digitalisierung und Prozesse.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der nebeberuflichen Vizepräsidentin oder des nebeberuflichen Vizepräsidenten für Transfer .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors des DHBW CAS .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9</b>	<b>Zuständigkeiten für Prozesse, Satzungen und Projekte.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10</b>	<b>Aktualisierung.....</b>	<b>7</b>

## **§ 1 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten**

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gem. §17 Abs. 1 LHG nach innen und außen. Sie oder er legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums fest. Diese Richtlinien sind verbindlich. Sie werden von allen Mitgliedern des Präsidiums in ihren Geschäftsbereichen selbstständig und in eigener Verantwortung beachtet. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere die Aufgabenbereiche:

- Gesamtvertretung der DHBW,
- Repräsentation der DHBW in der Gesellschaft und der Politik, inklusive Öffentlichkeitsarbeit,
- strategische Entwicklung und Steuerung der DHBW, national und international,
- Vorsitz des Präsidiums,
- Vorsitz des Senats,
- Vorsitz des Strategie- und Leitungsforums,
- Eilentscheidungskompetenz (§ 15 Geschäftsordnung Präsidium) in Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit
- Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Brandschutz an der DHBW
- Strategische Entwicklung und Steuerung der Themenbereiche:
  - o interne und externe Kommunikation, Marketing, Fundraising,
  - o Gleichstellung, Gender und Diversity,
  - o Nachhaltigkeit.

Eine Delegation der oben genannten Aufgaben im Einzelfall an ein anderes Mitglied des Präsidiums bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten.

Ihr oder ihm obliegt die Zuständigkeit für alle Bereiche, für die keine andere Zuständigkeit festgelegt wurde.

## **§ 2 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen Vizepräsidenten für Duales Studium und Lehre**

Die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident für Duales Studium und Lehre verantwortet die strategische Entwicklung sowie Steuerung von Lehre und Studium in allen Belangen, insbesondere die Aufgabengebiete:

- Weiterentwicklung des dualen Studienmodells, innovativer Lehrangebote und der Hochschuldidaktik,
- lehrbezogene Förderausschreibungen von Land, Bund und EU,
- Qualitätsmanagement in der Lehre und Akkreditierung, inklusive Leitung der Qualitätssicherungskonferenz (QSK),

- Student Life Cycle Management und Dual Partner Life Cycle Management einschließlich der Abbildung in digitalen Prozessen,
- Optimierung der digitalen Prozesse in Lehre und Studium in Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Digitalisierung und Prozesse sowie Weiterentwicklung der Werkzeuge und Methoden für E-Learning.

### **§ 3 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen Vizepräsidenten für Forschung, Innovation und Internationalisierung**

Die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident für Forschung, Innovation und Internationalisierung verantwortet die strategische Entwicklung und Steuerung der Forschung, Weiterbildung und Internationalisierung, insbesondere die Aufgabengebiete:

- Wissenschaftliche Weiterbildung in allen Formen, insbesondere weiterbildende Studiengänge (Bachelor und Master) und Zertifikatsprogramme, in Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für duales Studium und Lehre,
- Forschungsförderung, Aufbau und Pflege der Beziehungen zu Forschungsförderern (z.B. DATI),
- Forschungssupport und Forschungsevaluation,
- Vernetzung der Forschungsaktivitäten mit der Lehre in Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Duales Studium und Lehre,
- Kooperative Promotionen und die Entwicklung des DHBW-spezifischen "dualen" Promotionsrechts,
- Strategische Ausrichtung der Aktivitäten im Bereich Internationale Angelegenheiten, insbesondere Aufbau und Entwicklung der European University EU4Dual in der DHBW,
- Optimierung der digitalen Prozesse in Forschung, Weiterbildung und Internationalisierung in Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Digitalisierung und Prozesse.

### **§ 4 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der nebenamtlichen Vizepräsidentin oder des nebenamtlichen Vizepräsidenten für Digitalisierung und Prozesse**

Die nebenamtliche Vizepräsidentin oder der nebenamtliche Vizepräsident für Digitalisierung und Prozesse verantwortet die Entwicklung und Umsetzung der Digitalisierung in allen Belangen der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung sowie des Hochschulbetriebs mit dem Ziel der Effizienzsteigerung sowie die Entwicklung und Etablierung innovativer, zukunftsorientierter und benutzerorientierter Prozesse. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die Aufgabengebiete:

- Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung einer einheitlichen IT-Infrastruktur (u.a. Netzzugang, Authentisierung und Autorisierung sowie Informations- und Kommunikationsdienste) an allen Standorten der DHBW, die es allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ermöglicht, alle IT-basierten Dienste an allen Standorten in gleicher Weise zu nutzen,

- Entwicklung und Etablierung von LifeCycle-Prozessen in der Lehre und in der Forschung in Abstimmung mit dem Präsidium,
- Aufbau und Weiterentwicklung von digitalen Werkzeugen und Prozessen zur Pflege der Beziehung der DHBW zu ihren Alumni und anderen Partnern sowie für Zwecke des Marketings,
- Weiterentwicklung der IT-Architektur und Auswahl der DHBW-weit einheitlichen Technologien (u.a. für Campus Management und E-Learning) inklusive Künstlicher Intelligenz in Abstimmung mit dem Präsidium und den Studienakademien,
- Implementierung und Gewährleistung von Datenschutz und Cyber Security an der DHBW,
- Etablierung, Priorisierung und Standardisierung von standortübergreifenden Prozessen,
- Aufbau und Weiterentwicklung von Informations- und Medienzentren zur DHBW-weiten Nutzung von Lern- und Forschungsmedien (Open Access Publikationen, Open Educational Resources) in Zusammenarbeit mit den Bibliotheken der DHBW sowie
- Etablierung und Nutzbarmachung des Forschungsdatenmanagements.

#### **§ 5 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der nebenberuflichen Vizepräsidentin oder des nebenberuflichen Vizepräsidenten für Transfer**

Die nebenberufliche Vizepräsidentin oder der nebenberufliche Vizepräsident für Transfer berät und begleitet das Präsidium in allen Aufgaben, insbesondere seinen Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung als Perspektivenvertreter der Dualen Partner. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die Aufgabengebiete:

- Begleitung beim Aufbau von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Promotionen im dualen Kontext in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern,
- Vertretung der Belange der DHBW gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere Berufsverbänden in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- Identifikation, Bewertung und Kommunikation der Bedarfe der Unternehmen, insbesondere der Dualen Partner der DHBW sowie Begleitung und Beratung der Dualen Partner,
- Unterstützung bei der Entwicklung von strategischen Partnerschaften Dualer Partner,
- Teilnahme und Mitwirkung an von der DHBW und Verbänden initiierten hochschulpolitischen Projekten und Veranstaltungen.

#### **§ 6 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers**

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der DHBW, die das Präsidium und die Hochschule in der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben unterstützt. Sie ist Beauftragte oder er ist Beauftragter für den Haushalt und verantwortet die Wirtschafts- und Personalverwaltung. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die Aufgabengebiete:

- Haushalt und Finanzen, inklusive der Weiterentwicklung des Mittelverteilungsmodells,

- Personalverwaltung, -förderung und -entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Gremien nach Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere Zusammenarbeit mit den (Hochschul-) Personalräten, dem Wirtschaftsausschuss, der Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten für Chancengleichheit,
- Rechtsangelegenheiten,
- Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Brandschutz für die Dienststelle Präsidium. Eine Delegation der Aufgaben an die entsprechenden Beauftragten innerhalb der Dienststelle ist möglich,
- Infrastruktur und Gebäudemanagement, zentrale Dienste,
- die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Brandschutz für die jeweilige Studienakademie. Eine Delegation der Aufgaben an die entsprechenden Beauftragten der jeweiligen Dienststelle ist möglich.

Der Kanzlerin oder dem Kanzler sind die örtlichen Leitungen der Verwaltung der Studienakademien und des DHBW CAS zugeordnet und an ihre oder seine Weisungen gebunden. Näheres wird durch den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung bestimmt. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Vorsitzender des Haushaltsausschusses sowie des Lenkungsausschusses „Verwaltung 2025“.

## **§ 7 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie**

Das Präsidium wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor vertreten. Sie oder er nimmt in der Studienakademie die ihr oder ihm vom LHG, der Grundordnung, der Geschäftsordnung, dieser Geschäftsverteilung oder dem Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. Ihr oder ihm obliegen neben der Leitung der Studienakademie die Weiterentwicklung und die Koordination der Netzwerkaktivitäten der von ihr oder ihm geleiteten Studienakademie in der Region, insbesondere der Kontakt zu den Dualen Partnern und Verbänden, den Schulen und insbesondere der regionalen Politik sowie die strategische Entwicklung von Lehre, Forschung und Weiterbildung am Standort in Abstimmung im Präsidium bzw. den jeweils zuständigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Zu den Aufgaben nach §16 Abs. 8 LHG gehören

- die strategische Weiterentwicklung des Lehrangebotes,
- die Sicherstellung des qualitätsgesicherten und zukunftsfähigen Lehr- und Forschungsbetriebs inklusive der zugehörigen Services einschließlich der Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre und der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstaufgaben der zur Lehre, Forschung und Weiterbildung verpflichteten Professorinnen und sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger,
- die Bestimmung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Studienakademie nach Anhörung des Örtlichen Senats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist,

- die Hinwirkung darauf, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Studienakademie ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; den Rektorinnen oder den Rektoren steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu,
- Vorschläge zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in Abstimmung mit den jeweils zuständigen örtlichen Gremien,
- die Sicherstellung der Rahmenbedingungen der am Standort durchzuführenden Forschungs- und Transferprojekte einschließlich der Dienstaufsicht über die der Forschung und dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen der Studienakademie, sowie die Verantwortung für die wirtschaftliche Verwendung der hierfür zugewiesenen Mittel,
- die Genehmigung von Freistellungssemestern (z.B. Forschungssemester) und Festsetzung der maximalen Anzahl an Freistellungssemestern unter Berücksichtigung der Sicherstellung des Studien- und Lehrbetriebs,
- die Mitarbeit an der Strategieentwicklung für die DHBW, die im Struktur- und Entwicklungsplan resultiert. Das Präsidium überträgt den Rektorinnen und Rektoren jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des Exekutivausschusses die Verantwortung für die Erstellung eines Strategieelementes. Das Präsidium überträgt den Rektorinnen und Rektoren die Verantwortung für die Erstellung des standortspezifischen Teils des Struktur- und Entwicklungsplans,
- die Leitung des Örtlichen Senats<sup>1</sup>,
- die Aufstellung des Entwurfs des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Wirtschaftsplans im Rahmen des Mittelverteilungsmodells,
- die Entscheidung über die Verwendung der der Studienakademie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den zu erbringenden Leistungen zugewiesenen Stellen und Mittel,
- der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sofern vom Exekutivausschuss des Präsidiums an die Rektorin oder den Rektor delegiert, die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Genehmigung von Urlaub, Dienstreisen, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit und Pflegezeiten, Elternzeit, Trennungsgeldzusagen und die Entscheidung über die Arbeitszeitregelungen im Rahmen geltender Rahmenvereinbarungen der DHBW mit dem Hochschulpersonalrat,
- die Genehmigung und das Monitoring der Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienakademie.

Ergänzend zu den oben genannten Aufgaben übernehmen die Rektorinnen oder Rektoren je nach Größe der Studienakademie in Abstimmung mit der Präsidentin oder in Abstimmung mit dem Präsidenten mindestens die Leitung eines standortübergreifenden Projekts, das von strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Gesamt-DHBW ist. Sie oder er wirkt zudem in weiteren Projektgruppen

---

<sup>1</sup> In Umsetzung des 5. HRÄG künftig wegfallend

unter der Leitung eines weiteren Präsidiumsmitglieds mit.

Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums entwickeln sie die Strategie der DHBW mit. Sie wirken an der Konzeption, Umsetzung und Standardisierung der DHBW-weiten Prozesse mit. Dies betrifft insbesondere

- die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen in den Kernbereichen Studium und Lehre, Forschung und wissenschaftliche Weiterbildung sowie in den Querschnittsthemen Internationalisierung, Diversity und Nachhaltigkeit,
- die Mitwirkung in und Unterstützung der zentralen Hochschulkommunikation,
- die Gewinnung von Studierenden und Dualen Partnern auch für das duale Vorstudium,
- die Sicherstellung und Pflege der Alumni-Kontakte sowie die Etablierung und Weiterentwicklung eines DHBW-weiten Alumni-Portals.

Zudem übernehmen die Rektorinnen oder die Rektoren für die Etablierung und Weiterentwicklung der strategisch wichtigen europaweiten Hochschulallianz *EU4dual* an ihren Studienakademien Verantwortung.

Die interne Aufgabenverteilung im Leitungsorgan der Studienakademie wird durch eine eigene Geschäftsverteilung geregelt. Diese gewährleistet die Vertretung von Querschnittsthemen wie z.B. Internationalisierung, Diversity und Gleichstellung sowie Nachhaltigkeit durch ein Mitglied der Leitung oder eine vom Leitungsorgan der Studienakademie beauftragte Person. Die Geschäftsverteilungspläne der Studienakademien sind in der ersten Präsidiumssitzung zu Beginn jedes Wintersemesters vorzulegen.

## **§ 8 Geschäftsbereich und Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors des DHBW CAS**

Die Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors des DHBW CAS ergeben sich aus § 22 ff. der Grundordnung und durch separate Zuweisung.

## **§ 9 Zuständigkeiten für Prozesse, Satzungen und Projekte**

Die Zuständigkeiten für Prozesse, Satzungen und Projekte ergeben sich aus den in der Anlage (Ziffer X<sup>2</sup>) beigefügten Übersichten.

## **§ 10 Aktualisierung**

Diese Geschäftsverteilung wird jährlich in der ersten Präsidiumssitzung des Sommersemesters bestätigt oder aktualisiert.

---

<sup>2</sup> Wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht